

Wunsch- und Wahlrecht SGB IX §8

Personen, die eine Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben bewilligt bekommen, haben die Möglichkeit, ein **Wunsch-** und **Wahlrecht** in Anspruch zu nehmen.

Dies bedeutet, dass es möglich ist, den Kostenträger (z. B. Agentur für Arbeit) auf die persönliche Lebenssituation, d. h. auch auf **religiöse bzw. weltanschauliche Bedürfnisse** hinzuweisen.

Dies wäre eine Möglichkeit, den persönlichen Wunsch nach einer Leistung in der ÜBA zu begründen.

Es handelt sich hierbei um einen Rechtsanspruch, dem bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen (berechtigte Wünsche) auch entsprochen wird.

Für Nachfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Nachfolgend der Gesetzestext gem. § 8 SGB IX:

(1) Bei der Entscheidung über die Leistungen und bei der Ausführung der Leistungen zur Teilhabe wird berechtigten Wünschen der Leistungsberechtigten entsprochen. **„Dabei wird auch auf die persönliche Lebenssituation, das Alter, das Geschlecht, die Familie sowie die religiösen und weltanschaulichen Bedürfnisse der Leistungsberechtigten Rücksicht genommen;** im Übrigen gilt § 33 des Ersten Buches. „Den besonderen Bedürfnissen von Müttern und Vätern mit Behinderungen bei der Erfüllung ihres Erziehungsauftrages sowie den besonderen Bedürfnissen von Kindern mit Behinderungen wird Rechnung getragen.

(2) Sachleistungen zur Teilhabe, die nicht in Rehabilitationseinrichtungen auszuführen sind, können auf Antrag der Leistungsberechtigten als Geldleistungen erbracht werden, wenn die Leistungen hierdurch voraussichtlich bei gleicher Wirksamkeit wirtschaftlich zumindest gleichwertig ausgeführt werden können. Für die Beurteilung der Wirksamkeit stellen die Leistungsberechtigten dem Rehabilitationsträger geeignete Unterlagen zur Verfügung. Der Rehabilitationsträger begründet durch Bescheid, wenn er den Wünschen des Leistungsberechtigten nach den Absätzen 1 und 2 nicht entspricht.

(3) Leistungen, Dienste und Einrichtungen lassen den Leistungsberechtigten möglichst viel Raum zu eigenverantwortlicher Gestaltung ihrer Lebensumstände und fördern ihre Selbstbestimmung.

(4) Die Leistungen zur Teilhabe bedürfen der Zustimmung der Leistungsberechtigten.